

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 1

Ausgegeben: Dresden, am 15. Januar 2016

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltgesetz 2016 – LHG 2016)

Vom 16. November 2015

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016

Vom 19. November 2015

Rechtsverordnung zur Anwendung der Zweiten Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (ATZO2-AnVO)

Vom 22. Dezember 2015

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands am Sonntag Estomihi (7. Februar 2016)

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Reminiszere (21. Februar 2016)

Veränderung im Kirchenbezirk Freiberg

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in kirchlichen Dienststellen

A 6

Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung – oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“

A 7

A 2 Seminar „Kirchgemeindearchiv – Wie erfasse ich richtig?“

A 7

Arbeitshilfe der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF) für den 27. Januar 2016

A 8

A 3

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 8

A 5 Auslandspfarrdienst der EKD A 8

2. Kantorenstellen A 9

6. Baupfleger/Baupflegerin A 9

A 5 7. Referent/Referentin für gesellschaftspolitische Jugendbildung A 10

8. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte A 10

A 6 B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

A 6 Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN**II.****Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

**Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltplanes
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltgesetz 2016 – LHG 2016)
Vom 16. November 2015**

Reg.-Nr. 4101 (2016)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 46 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Feststellung des Haushaltplanes**

Der Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage) wird in Einnahme und Ausgabe mit je

209.872.000 €

festgestellt.

§ 2**Mehreinnahmen und Mindereinnahmen**

(1) Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

(2) Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist der Haushaltsrücklage zuzuführen. Ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluss ist durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage auszugleichen.

(3) Bei Ausgabe-Haushaltstellen, die ausschließlich aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, führen Mindereinnahmen zu entsprechenden Minderausgaben.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Das Landeskirchenamt ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Ansatzes bei jeder Haushaltstelle durch Heranziehung von Verstärkungsmitteln nach Maßgabe der Haushaltstelle 9800.8600 abzudecken.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie 10 Prozent des jeweiligen Einzelansatzes oder insgesamt 0,2 Prozent des Gesamtvolumens des Haushaltes überschreiten, der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

§ 4**Kassenkredite**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

(Kassenkredite) bis zur Höhe von 5.000.000 € im Haushaltsjahr 2016 aufzunehmen.

§ 5**Bürgschaften**

Das zum 1. Januar 2016 bestehende Bürgschaftsvolumen kann im Haushaltsjahr 2016 um maximal 3.000.000 € aufgestockt werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen**

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche für Folgejahre bis zur Höhe von 5.550.000 € wie folgt einzugehen:

Haushaltjahr	Haushaltstelle	Betrag
2017	0112.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche 200.000 €
2017	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche 3.750.000 €
2018	0112.7610	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche 100.000 €
2018	9111.7610	Zuweisungen und Umlagen für Investitionen innerhalb der Landeskirche 1.500.000 €

§ 7**Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke**

(1) Die Verteilung der Zuweisungen gemäß §§ 4 bis 8 Zuweisungsgesetz erfolgt auf der Grundlage eines Verteilvolumens von 155.459.290 € und ist im Einzelnen in der Anlage 1 zum Haushaltsplan ausgewiesen.

(2) Als Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden werden die tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden, zur Verfügung gestellt.

(3) Als Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke werden die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung

der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind, zur Verfügung gestellt.

(4) Der Sockelbetrag gemäß § 9 Absatz 1 Zuweisungsgesetz beträgt 500 € pro Kirchengemeinde.

§ 8

Zuweisungsrelevante Kirchengemeindegliederzahl

Soweit Zuweisungen an die Zahl der Kirchengemeindeglieder gebunden sind, wird der Datenbestand der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung gemäß § 1 Absatz 2 Erste Rechtsverordnung zur Ausführung des Zentralstellengesetzes (AVO ZMV) mit Stichtag 31.12.2014 zugrunde gelegt.

§ 9

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Dr. Carsten Rentzing

Anlage

Haushaltplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens für das Haushaltsjahr 2016

	Haushaltstelle	Haushaltplan 2016 in €	
		Einnahmen	Ausgaben
<u>0</u>	<u>Allgemeine kirchliche Dienste</u>	5.338.740	16.609.700
<u>1</u>	<u>Besondere kirchliche Dienste</u>	1.384.800	8.900.290
<u>2</u>	<u>Kirchliche Sozialarbeit</u>	77.000	6.317.670
<u>3</u>	<u>Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission</u>	362.750	2.497.300
<u>4</u>	<u>Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Information)</u>	40.440	1.033.770
<u>5</u>	<u>Bildungswesen</u>	125.500	2.928.290
<u>7</u>	<u>Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz</u>	952.170	19.439.900
<u>8</u>	<u>Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen</u>	6.468.070	4.748.300
<u>9</u>	<u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>	195.122.530	147.396.780
	Summe	209.872.000	209.872.000

Bekanntmachung über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aus dem Landeskirchensteueraufkommen und dem Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 Vom 19. November 2015

Reg.-Nr. 40 11 110 (35) 3450

Aufgrund der §§ 2 Absatz 5 und 3 Absatz 3 der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz gibt das Landeskirchenamt Folgendes bekannt:

I.

Bemessungsgrundlage der Zuweisungen aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich zu § 2 ZuwG

(1) Das Verteilvolumen für Zuweisungen setzt sich zusammen aus dem im Haushaltplan der Landeskirche für das Haushalt-

jahr 2016 veranschlagten Nettoaufkommen an Landeskirchensteuern in Höhe von 107.000.000 €, dem Finanzausgleich der EKD in Höhe von 51.590.910 € und den Kirchensteuer-Clearing-Mitteln in Höhe von 6.000.000 €. Von dem sich ergebenden Betrag in Höhe von 164.590.910 € wird ein Betrag in Höhe von 9.131.620 € vorweg abgezogen (§ 2 Absatz 1 ZuwG). Das für die Berechnung der Zuweisungen maßgebliche Verteilvolumen beträgt damit 155.459.290 €.

(2) Am 31. Dezember 2014 beträgt die Anzahl aller Kirchengemeindeglieder im Bereich der Landeskirche 727.880.

(3) Die Anzahl der regelmäßig gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gemeindehäuser in der Landeskirche beträgt 1.340.

II.

Zuweisungsbeträge aus Landeskirchensteueraufkommen und Finanzausgleich

zu §§ 4, 4a, 5, 5a, 6 und 6a ZuwG

(1) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 4 ZuwG stehen 37,35 Prozent des Verteilvolumens und das anteilige Gestellungsgeld für 72 Mitarbeiter im nichttheologischen Verkündigungsdienst zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchgemeinden im Haushaltjahr 2016 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten der Pfarrer und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, die den Kirchgemeinden durch die vom Landeskirchenamt bestätigte Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.

(2) Für die Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, gemäß § 4a ZuwG stehen 0,32 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt 1.800 €. Es werden 268 Festbeträge an die empfangsberechtigten Kirchgemeinden ausgezahlt, die für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung der Kirchenbezirke durch die Superintendenten festgelegt wurden.

(3) Für die Allgemeinkostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 1 ZuwG stehen 6,74 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Dieser Betrag wird nach der Anzahl der Gemeindeglieder und nach der Anzahl der Kirchen und regelmäßig gottesdienstlich genutzten Gemeindehäuser in der Landeskirche verteilt. Für Kirchgemeinden ergeben sich somit ein Betrag pro Kirchgemeindeglied in Höhe von 15,00 € und ein Betrag pro Kirche bzw. regelmäßig gottesdienstlich genutztem Gemeindehaus in Höhe von 1.150,00 €.

(4) Für die Verwaltungskostenzuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5 Absatz 2 ZuwG stehen 3,71 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Somit ergibt sich ein Festbetrag je Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes in Höhe von 9.800 €.

(5) Für die Sakralgebäudezuweisung an Kirchgemeinden gemäß § 5a ZuwG stehen 1,28 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung, die zur Unterstützung der Bildung einer Sakralgebäude-rücklage für die überwiegend gottesdienstlich genutzten Kirchen und Gebäudeteile.

(6) Für die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6 ZuwG stehen 3,91 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Die Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke im Haushaltjahr 2016 beträgt 100 Prozent der tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

(7) Für die Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke gemäß § 6a ZuwG stehen insgesamt 2,20 Prozent des Verteilvolumens zur Verfügung. Davon entfallen auf die Zuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG 0,73 Prozent des Verteilvolumens und auf die Zuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe b ZuwG 1,47 Prozent des Verteilvolumens. Daraus ergibt sich für die Kirchenbezirke ein Betrag pro Gemeindeglied gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG in Höhe von 1,55 €.

III.

Kürzung der Zuweisungen

zu § 9 ZuwG

Gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG werden Erträge aus unbebauten Grundstücken einschließlich Erbbaurechten nur auf die Zuweisungen gemäß §§ 4 und 5 ZuwG angerechnet, soweit sie einen Sockelbetrag übersteigen. Dieser Sockelbetrag beträgt gemäß § 7 Absatz 4 Haushaltgesetz 2016 pro Kirchgemeinde 500 €.

Dresden, am 19. November 2015

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

**Rechtsverordnung
zur Anwendung der Zweiten Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand
(ATZO2-AnVO)
Vom 22. Dezember 2015**

Reg.-Nr. 6013

Zur Anwendung der Zweiten Ordnung zum gleitenden Übergang in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung 2 - ATZO 2 -) vom 12. November 2015 (ABl. S. A 260) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

Einholung von Auskünften, Genehmigungserfordernis

Der Anstellungsträger muss sich vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung vom Mitarbeiter eine Rentenauskunft vorlegen lassen, aus der sich der frühestmögliche Zeitpunkt, zu dem eine ungeminderte Rente bezogen werden kann, deren voraussichtliche Höhe sowie die Höhe der Rentenabschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente ergeben. Kirchengemeinden bedürfen vor Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung einer Bestä-

tigung durch das Regionalkirchenamt, dass die finanziellen Voraussetzungen für eine solche Vereinbarung gegeben sind. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Stelle während der Altersteilzeit nicht wieder besetzt wird und damit eine Kostenerhöhung vermieden wird. Werden durch Kirchenbezirke Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, bedürfen diese der vorherigen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

**III.
Mitteilungen**

**Abkündigung
der Landeskollekte für Gesamtkirchliche Aufgaben
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
am Sonntag Estomihi (7. Februar 2016)**

Reg.-Nr. 40 13 32 (4) 344

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Kurztext:

Die Kollekte des heutigen Sonntags ist für die gesamtkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) bestimmt.

Neben den Handlungsfeldern Theologie, Gottesdienst und Liturgie ist die Ökumene in der VELKD ein Schwerpunkt. Mit der Kollekte wird die kirchliche und diakonische Arbeit in Afrika, Asien, Osteuropa und Lateinamerika unterstützt.

Weitere Informationen:

In Japan haben sich die Kirchen nach der Nuklearkatastrophe in Fukushima zusammengeschlossen, um die in dieser Region lebenden Menschen zu unterstützen. Insbesondere Kinder sind dem Strahlenrisiko in erhöhter Weise ausgesetzt. Da die Spielmöglichkeiten im Freien durch die hohe Strahlenbelastung stark eingeschränkt sind, bietet die Kirche ein regelmäßiges Kinderprogramm in geschützten Räumen an. Dieses Programm soll ausgeweitet werden zu einer großzügigen Anlage.

Mit Ihrer Hilfe kann die VELKD schnell und unbürokratisch auf diese und weitere Anfragen eingehen. Bitte helfen Sie mit, diese Maßnahmen zu unterstützen!

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am Sonntag Reminiszere (21. Februar 2016)

Reg.-Nr. 401320-7

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2015/2016 (ABl. 2015 S. A 162) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

In der Epistellesung zum heutigen Sonntag Reminiszere ist von Bedrängnissen die Rede, in die Menschen geraten. Krankheiten, körperliche oder seelische Einschränkungen, Notsituationen, schwierige dienstliche Herausforderungen, Schuld sowie die Folgen von Schuld können zu schweren Lasten werden, die Betroffene nicht allein zu tragen vermögen.

In Krankenhäusern und Kliniken stehen deshalb Seelsorgerinnen und Seelsorger Menschen zur Seite, die durch Krankheit in eine persönliche Krise geraten. Sie sind zudem Gesprächspartner für Gefangene in Strafvollzugsanstalten. Auch werden Polizeibeamte, die schwere Einsätze zu bewältigen haben, von ihnen seelsorglich betreut. In den Gehörlosengemeinden halten

sie Gottesdienste in Gebärdensprache und für Kirchengemeinden gibt es umfassende Beratungen, um Wege zu finden, die größer werdende Zahl schwerhöriger Menschen am Gemeindeleben zu beteiligen.

In der Krankenhaus-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Gefängnis- und Polizeiseelsorge sowie in zahlreichen weiteren Bereichen sind Seelsorgerinnen und Seelsorger für Menschen da, deren Lebenslage oder berufliche Situation besondere Aufmerksamkeit verdient.

Der weitaus größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten für diese Dienste muss aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Deshalb bitten wir Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Dienst der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in den zahlreichen Bereichen der Sonderseelsorge nach Kräften zu unterstützen.

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Freiberg, Petri-Nikolai 1/386

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Petri-Nikolai-Kirchgemeinde Freiberg“ geführten Kirchgemeinde wird festgestellt:

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde
Petri-Nikolai Freiberg“.

Berufsbegleitende Weiterbildung von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern in kirchlichen Dienststellen

Reg.-Nr. 6301 BA VwLg 2016

Für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in kirchlichen Dienststellen – insbesondere der Pfarramts- und nichttechnischen Friedhofsverwaltung – wird ein Weiterbildungslehrgang **in Dresden** angeboten. Eingeladen sind vorrangig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Dresden und Leipzig.

Folgende **Themenkreise** werden behandelt:

- Geschichte und Struktur der Landeskirche
Kirchenverfassung, Kirchgemeindeordnung, Aufgaben und Arbeitsweise des Kirchenvorstandes, weitere wichtige Rechtsvorschriften
- Allgemeine Pfarramtsverwaltung
Kirchliche Amtshandlungen, Kirchenbuchführung, Personstandswesen, Aktenführung und Archiv, Datenschutz

- Finanzen und Vermögen
Kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung (KHO – Kirchensteuer), kirchliche Bauaufgaben (KBO)
- Personalverwaltung
Arbeits- und dienstrechtliche Bestimmungen einschließlich Entgelte, Dienst- und Versorgungsbezüge
- Friedhofsverwaltung
Bestattungswesen, Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren, hoheitlicher und wirtschaftlicher Bereich des Friedhofs
- sowie andere aktuelle Themen und allgemeinkirchliche Fragen.

Termine:

24.02.	10.03.	06.04.	21.04.	04.05.	19.05.	02.06.	16.06.	
11.08.	25.08.	07.09.	22.09.	20.10.	03.11.	17.11.	30.11.	14.12.

Der Lehrgang beginnt am **24. Februar 2016**. Er umfasst insgesamt 17 Unterrichtstage. In der Regel finden monatlich zwei Lehrgangstage statt; die Schulferien sind ausgenommen. Dieser Lehrgang kann nur als **geschlossene Einheit** besucht werden; eine Auswahl einzelner Themenkomplexe ist nicht möglich.

Der Teilnehmerbeitrag für den gesamten Lehrgang beträgt **110,00 €**.

Ziel der beruflichen Weiterbildung ist die Vermittlung berufstheoretischer Kenntnisse und ihre Anwendung in der kirchlichen Verwaltungspraxis, der Erfahrungsaustausch sowie der Umgang mit Fachliteratur. Die Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung.

Schriftliche Anmeldungen werden **bis spätestens 12. Februar 2016** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 erbeten.

Folgende Angaben sind erforderlich:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle, Beschäftigungsumfang (in Prozent), Beginn des kirchlichen Dienstes, konkrete Arbeitsaufgaben, berufliche Abschlüsse. Eine Stellungnahme der Dienststelle ist beizufügen.

Ausschreibung Seminar „Trauerbegleitung in der Verwaltung – oder ‚nur‘ sachliche Vorbereitung einer Beerdigung?“

Ein Tag im Pfarramt, der Plan für heute steht fest, es müssen einige Themen mit dem Pfarrer besprochen werden, die Mitarbeitenden brauchen Zuarbeit, einige Briefe liegen zur Bearbeitung bereit, das Kirchgeld soll abgerechnet werden, ... am Telefon eine Anfrage, wer im Gottesdienst in X predigt. Danach ein Anruf von Frau Z., die sich beschwert, weil auf dem Friedhof die Gießkannen immer weniger werden. ... Und schnell noch ein Brief zwischendurch an Frau M., deren Sohn noch unentschieden ist, ob er sich jetzt taufen lassen will oder doch erst später. Bald ist Feierabend, einiges muss liegen bleiben bis morgen ...

Es klopft. Eine Frau steht in der Tür, zögernd, sie kennt sich hier nicht so aus. Will die Pfarrerin sprechen, weil sie eine Beerdigung anmelden will. Da steht sie, wirkt sehr verlangsam, kann kaum sprechen ...

Was zuerst? Termine drücken. Und hier steht eine – ohne Anmeldung – im Raum und braucht Ihre Zuwendung, Ihr Mitgefühl, Ihre Kompetenz, was alles für eine Beerdigung geregelt werden muss.

Mit Annette Meißner – Trauerbegleiterin und Supervisorin – werden Sie sich diesem Spagat zwischen reinen Verwaltungsaufgaben und der „Erstversorgung“ und Beratung von Trauernden

in der Pfarramts-Kanzlei widmen. Dabei kommt die besondere Situation von früh Trauernden (Betroffene, deren Angehörige erst kürzlich verstorben sind) in den Blick. Was ist leistbar von Ihnen in dieser Situation? Was erwarten Sie von sich selbst? Welche Grenzen könnten hilfreich sein in dieser Begegnung?

Mit Erfahrungen aus der Trauerbegleitung, mit kreativen Methoden und im reflektierenden Austausch soll der Blick geschärft werden, was Trauernde in dieser Situation brauchen und welche Möglichkeiten Sie in der kirchlichen Verwaltung haben.

– Termine:

- Mittwoch, **02.03.2015** (Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz)
- Mittwoch, **20.04.2015** (Ev. Jugendbildungsstätte Dresden)
- Beginn und Dauer: 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr
- Kosten: 90,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen schriftlich oder per E-Mail bis zum **29. Januar 2016** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, verwaltungsausbildung@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139.

Seminar „Kirchgemeindearchiv – Wie erfasse ich richtig?“

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung bietet das Seminar „Kirchgemeindearchiv – Wie erfasse ich richtig?“ an.

In Kirchgemeindearchiven befinden sich Schätze und kaum einer kennt sie. Doch dem ist abzuhelfen. In diesem Seminar werden Grundkenntnisse vermittelt, die der Aufarbeitung des Kirchgemeindearchivs dienen. Im Mittelpunkt steht zunächst die Erstellung eines einfachen Aktenverzeichnisses und darauf aufbauend dessen Weiterentwicklung bis zu einem Findbuch. Praktische Übungen an Akten und die Anwendung fachlicher und rechtlicher Normen bei der Erfassung ergänzen und festigen die theoretischen Erläuterungen. Grundvoraussetzung sind Kenntnisse von MS-Office, um mit einer einfachen Excel-Datei arbeiten zu können.

- Referentin: Frau Kristin Schubert (Leiterin des Landeskirchenarchivs)
- Termine: 29. Februar 2016 – St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz
9. März 2016 – Dreikönigskirche Dresden – Haus der Kirche
16. März 2016 – St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz
- Beginn/Dauer: 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Kosten: 20,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen schriftlich, per Mail oder per Fax bis **29. Januar 2015** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, verwaltungsausbildung@evlks.de, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139.

Arbeitshilfe der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V. (ASF) für den 27. Januar 2016

Reg.-Nr. 3538 (6) 302

Auch in diesem Jahr stellt die Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. eine Arbeitshilfe für den 27. Januar zur Verfügung. Seit 1996 wird dieser Tag – der Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz – als der Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus begangen. Die Arbeitshilfe steht unter dem Motto aus Psalm 119, Vers 92:

„Hätte ich nicht Vergnügen gefunden an deiner Weisung ...“

Dieser Vers ist das Leitmotiv der Arbeitshilfe. Unter dem Leitmotiv ist eine Liturgie für einen Gottesdienst am 31. Januar 2016, dem 2. Sonntag vor der Passionszeit (Sexagesimae), unter Berücksichtigung des Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar, enthalten. Unter dem Titel „Ein gebrochenes Halleluja“ sind liturgische Elemente für einen Gottesdienst zum 27. Januar zu finden.

Darüber hinaus reflektieren Helmut Ruppel und Lorenz Wilkens über die Kirchentagslösung aus Gen 16,13 „Du siehst mich“ und

nehmen auf unterschiedliche Weise die Rolle der Hagar in den Blick. Im thematischen Teil der Arbeitshilfe wird die Verfolgung und Ermordung von homosexuellen Menschen beleuchtet.

Helmut Ruppel und Ingrid Schmidt schreiben in ihrem Geleitwort: „Angesichts des ‚verletzlichen Lebens‘ dennoch ‚Vergnügen an deinen Weisungen‘ zu erfahren – darin liegen wohl Trotz und Freude, die ganze unentmutigte Praxis, das voll gedrückt-gerüttelte Maß biblischen Lebens.“

Der 27. Januar ist ein Tag wider das Vergessen. Die Arbeitshilfe bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten in der Gemeinde, insbesondere zur Gestaltung eines Gottesdienstes am 27. Januar oder in seinem Umfeld. Wir stellen sie Ihnen in der Hoffnung zur Verfügung, dass sie in Ihrem Dienstbereich Gebrauch finden kann.

Weitere Exemplare der Arbeitshilfe können direkt bei der ASF bezogen werden: Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V., Auguststraße 80, 10117 Berlin, Tel. (0 30) 2 83 95-184, Fax (0 30) 2 83 95-184, E-Mail: infobuero@asf-ev.de.

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **19. Februar 2016** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Landeskirchliche Pfarrstelle (82.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge am Städtischen Klinikum Dresden-Neustadt

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (82.) zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge am Städtischen Klinikum Dresden-Neustadt ist mit einem vollen Dienstumfang (100 Prozent) ab 1. Juli 2016 neu zu besetzen. Dienstsitz ist der Klinik-Standort Dresden-Neustadt. Dienstorte sind alle Krankenhaus-Standorte der Klinik. Dabei sind geplante Fusionen der Städtischen Kliniken in Dresden zu berücksichtigen. Zu den Aufgaben gehören ferner regelmäßige Besuche bzw. Dienste im St.-Marien-Krankenhaus Dresden.

Die Kliniken verfügen zusammen über ca. 820 Betten. Der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin soll mit den anderen Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern der – auch römisch-katholischen – Krankenhausseelsorge zusammenarbeiten. Zu den Aufgaben gehört die Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender. Ein enger Kontakt zu den Kirchengemeinden im Einzugsgebiet des Klinikums ist gewünscht.

Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mit-

arbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Zu den Schwerpunkten des Dienstes gehören der seelsorgerliche Dienst in den Bereichen Kinder- und Jugendmedizin, Perinatalzentrum, Psychiatrie, Psychosomatik und Geriatrie einschl. Sterbebegleitung. Die Zusammenarbeit mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum soll ausgebaut werden. Es wird die Bereitschaft zur Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee erwartet. Ferner werden erwartet:

- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen sowie Einarbeitung in spezifische ethische Problemlagen
- Bereitschaft zum Unterricht in der Krankenpflegeausbildung
- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitern der Klinik
- Befähigung zu Öffentlichkeitsarbeit
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit im säkularen Umfeld sowie Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) sowie über den Probendienst hinausgehende mehrjährige Berufserfahrung im Pfarrdienst sind erforderlich. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrerdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrer und Pfarrerrinnen entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaar.

Es handelt sich um folgende Stelle:

– Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu erhalten. Bitte dazu die entsprechende Kennziffer angeben.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Stünkel-Rabe, Tel. (05 11) 27 96-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. Februar 2016** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kantorenstellen

Ev.-Luth. Lukaskirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden Lukas 45

Angaben zur Stelle:

B-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 15. April 2016, als Elternzeitvertretung bis voraussichtlich 17. April 2017
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 - Schuke-Orgel, Baujahr 1983, 10 Register, 2 Manuale und Pedal
 - Truhenorgel Klop, Baujahr 2008, 5 Register und angehängtes Pedal
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: zwei Flügel, zwei Klaviere.

Angaben zur Kirchengemeinde:

- 3.650 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 1,5 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 28 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 10 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 2 Kurrendegruppen mit zusammen 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Oratorienchor mit 80 Mitgliedern
- 1 Gottesdienstchor mit 20 Mitgliedern
- Posaunenchor mit 12 Mitgliedern
- 3 bis 5 jährliche kirchenmusikalische Veranstaltungen
- 2 Rüstzeiten (Kurrende)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- Gospelchor und Band mit eigener Leitung.

In der Kirchengemeinde gibt es vielfältige kirchenmusikalische Veranstaltungen. Die Kirchenmusik ist wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des Gemeindelebens.

Wir wünschen uns, dass der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin

- die Gottesdienste als zentrale Veranstaltung der Gemeinde in Abstimmung mit der Pfarrerin/dem Pfarrer gestaltet, verschiedene musikalische Interessen berücksichtigt und viele Gemeindeglieder einbezieht
- die zahlreichen musikalischen Begabungen in der Gemeinde erkennt, fördert und einsetzt

- an einer kontinuierlichen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand interessiert ist.

Bei der Suche nach einer Wohnung bieten wir unsere Hilfe an.

Weitere Auskunft erteilen Kantorin Pfeiffer, Tel. (03 51) 26 55 71 34, E-Mail: cutta@gmx.de oder Pfarrer Rau, Tel. (03 51) 4 76 98 20, E-Mail: Dieter.Rau@evlks.de sowie KMD Weigert, Tel. (03 51) 4 71 72 49, E-Mail: Sandro.Weigert@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Februar 2016** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

6. Baupfleger/Baupflegerin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Baupflegers/einer Baupflegerin neu zu besetzen.

Dienstantritt: ab 1. April 2016

Dienstumfang: 100 Prozent Vollzeitbeschäftigung (40 h/Woche).

Eine Teilung in zwei Stellen zu jeweils 50 Prozent ist möglich.

Dienstorte: Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, Andrestraße 7, 09112 Chemnitz bzw. Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1-5, 04109 Leipzig.

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

- Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Chemnitz (Regionalkirchenamt Chemnitz) und Glauchau (Regionalkirchenamt Leipzig) als Bauherren bei allen Baufragen und Bauvorhaben zu ihren Immobilien, insbesondere Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, ggf. Kindertagesstätten u. Ä. einschließlich Innenraum und Ausstattung; unter anderem zu: Formulierung der Aufgabenstellung, Beratung des baulichen Lösungsansatzes, Kostenplanung, Beauftragung von Planern und Baufirmen, Fördermittelakquise und -abrechnung, Durchführung von Wettbewerbsverfahren
- Ausüben der kirchlichen Bauaufsicht über die Vorhaben der Kirchengemeinden
- Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Optimierung des kirchengemeindlichen Immobilienbestandes (Gebäudekonzeption).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur (Diplom oder Master), mit Schwerpunkt Denkmalpflege/Sanierung/Bauen im Bestand
- fundierte Fachkenntnisse aller Leistungsphasen der HOAI
- Erfahrungen durch Berufspraxis insbesondere im Bereich Denkmalpflege
- ausgeprägte Gestaltungssicherheit
- Für diese genannten Belange sind Nachweise/Arbeitsproben mit Angabe der konkreten eigenen Verantwortung einzureichen.
- sehr hohes Maß an Organisationstalent, Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (ggf. auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
- Führerschein Klasse B und die Möglichkeit, mit eigenem PKW zu fahren
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten sie, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen die Baureferentin Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160, oder der Leiter des Regionalkirchenamtes Chemnitz, OKR Meister, Tel. (03 71) 3 81 02-0 bzw. der Leiter des Regionalkirchenamtes Leipzig, OKR Schlichting, Tel. (03 41) 1 41 33-30. Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **15. Februar 2016** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Referent/Referentin für gesellschaftspolitische Jugendbildung

Reg.-Nr. BA 20441/147

Die Evangelische Jugend mit Sitz im Landesjugendpfarramt in Dresden sucht zum 1. April 2016 einen Referenten/eine Referentin für gesellschaftspolitische Jugendbildung.

Aufgabe des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin:

- Aufbau und die Pflege von Netzwerken unterschiedlicher Akteure im Bereich politischer Jugendbildung/Demokratiebildung in Sachsen und im Raum Mitteldeutschland
- Mitarbeit in bestehenden Netzwerken, Beteiligung an den Diskussionen zur eigenständigen Jugendpolitik in Sachsen
- Planung, Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Multiplikatoren der politischen und Jugendbildung
- Stärkung der Thematik insbesondere im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit in Sachsen auf Ebene der Kirchenbezirke und Gemeinden
- Erprobung und Transfer neuer bzw. bewährter Modelle der politischen Jugendbildung
- Mitarbeit im bundesweiten Netzwerk der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung
- Mitarbeit im bundesweiten Netzwerk der Ev. Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung
- Mitwirkung in jugendpolitischen Netzwerken der evangelischen Jugend in Sachsen.

Inhaltliche Schwerpunkte der Stelle sollen die Themen der Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft sein.

Wir erwarten:

- einen einschlägigen adäquaten Hochschulabschluss
- Kompetenzen und praktische Erfahrungen im Bereich der politischen Jugendbildung oder vergleichbaren Arbeitsfeldern
- Kompetenzen im Bereich der Arbeit in Netzwerken
- Kompetenzen im Bereich des eigenständigen Projektmanagements
- Vertrautheit mit aktuellen Ergebnissen der Jugendforschung sowie der jugend- und bildungspolitischen Diskussion
- didaktische und methodische Expertise sowie Gespür für aktuelle Themen und innovative Vermittlungsformen
- Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten und zur Mitarbeit im Team des Landesjugendpfarramtes
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und zum eigenständigen Zeitmanagement
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit viel Raum zur Eigeninitiative und Kreativität, Teamarbeit und Mitarbeit in regionalen und bundesweiten Netzwerken.

Die Stelle hat einen vollen Beschäftigungsumfang (40 Wochenstunden) und ist für eine Laufzeit von 6 Jahren mit der Option der Verlängerung auf 10 Jahre vorgesehen. Die Vergütung erfolgt nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach EG 11.

Weitere Auskunft erteilt Landesgeschäftsführer Rüdiger Steinke, Tel. (03 51) 46 92-413.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **12. Februar 2016** an das Landesjugendpfarramt/Geschäftsführung, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden zu richten.

8. Leiter/Leiterin einer Kindertagesstätte

Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig, Michaelis-Frieden 59

Die Evangelisch-Lutherische Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig als Trägerin der Kindertagesstätte „MichaelisKinderGarten“, Richterstraße 14, 04155 Leipzig sucht zum 1. Juni 2016 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter/eine Leiterin. Die Kindertagesstätte wurde im Juli 2015 neu eröffnet. Das Gebäude wurde unserer Konzeption entsprechend gestaltet und bietet hervorragende Arbeitsbedingungen. Das großzügige Außengelände mit dem alten Baumbestand kann vielfältig in die pädagogische Arbeit einbezogen werden. Insgesamt halten wir eine Kapazität von bis zu 108 Plätzen (72 Kindergarten- und 36 Kinderkrippenplätze) bereit. Davon sind 6 Plätze für Integrationskinder vorgesehen. Das engagierte Team umfasst derzeit 10 pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie zwei Wirtschaftskräfte.

Das Konzept des neuen „MichaelisKinderGartens“ beruht auf dem situationsbezogenen Ansatz und sieht eine teiloffene Arbeit vor.

Bei der Teambildung und Weiterentwicklung der Konzeption werden dem Leiter/der Leiterin die kooperative und wertschätzende Zusammenarbeit von Seiten der Kirchgemeinde als Trägerin zugesichert.

Unser Anforderungsprofil beinhaltet:

- Verantwortungskompetenz sowie planerisches und konzeptionelles Denken
- Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen und religionspädagogischen Konzepten und in der Teamleitung
- kompetente und kommunikative Zusammenarbeit mit der Trägerin der Einrichtung, den Mitarbeitenden, Eltern und Kooperationspartnern
- Erfahrung in der Qualitätsentwicklung.

Voraussetzungen sind:

- der Abschluss als staatlich anerkannter Sozialpädagoge/staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein anderer nach der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) § 2 (1) 2 für die Leitung von Kindertagesstätten anerkannter Hochschulabschluss
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Zusatzqualifikationen wie z. B. heilpädagogische Zusatzqualifizierung, Qualitätsmanagement sind förderlich.

Die Stelle hat einen Beschäftigungsumfang von 100 Prozent, das entspricht 40 Stunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDVO).

Weitere Informationen zu unserer Kirchgemeinde finden Sie unter www.michaelis-friedens.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis **21. Februar 2016** (Posteingang) an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde, z. Hd. Pfarrer Dr. Günther, Kirchplatz 9, 04155 Leipzig.

Die vertrauliche Behandlung der Bewerbung wird zugesichert.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.